



Sissach, 11. September 2026

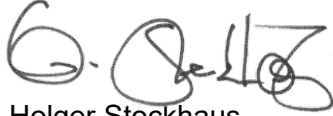
Aufhebung des absoluten Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe und Erlass eines bedingten Feuerverbots im Wald

1. Die Niederschläge der vergangenen Tage sowie steigende Luftfeuchtigkeit haben das Waldbrandrisiko kurzfristig gesenkt. Die Streuschicht und die obersten Bodenschichten sind wieder feucht und damit weniger entzündbar. Allerdings ist weiterhin viel trockenes Totholz im Wald vorhanden, das als Brandgut fungiert. Weitere Niederschläge sind nicht prognostiziert. Eine nachhaltige Entspannung für Vegetation und Böden setzt erst nach längeren, ergiebigen Regenfällen ein.
2. Nach § 17 Abs. 3 des Waldgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2000 (WaG BS, SG 911.600) erlässt die zuständige Behörde bei Waldbrandgefahr ein Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe. Gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt vom 18. Dezember 2001 (SG 911.610) ist das Amt für Wald und Wild beider Basel zuständige Behörde.
3. Das Verbot ist nach § 17 Abs. 3, zweiter Satz, WaG BS in geeigneter Form bekannt zu machen. Zu diesem Zweck wird die vorliegende Verfügung der Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt und den Landgemeinden mitgeteilt, im Kantonsblatt publiziert und über die Medien verbreitet.

Demgemäss wird verfügt:

- ://:
1. Das am 17. Juli 2026 erlassene Absolute Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Mindestabstand 200 m) wird auf Grund der reduzierten Entzündbarkeit ab 11. September 2026 12.00 Uhr aufgehoben.
 2. Gestützt auf § 17 Abs. 3 WaG BS erlässt das Amt für Wald und Wild beider Basel ein Bedingtes Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe. Das Verbot gilt ab 11. September 2026 12.00 Uhr bis auf Widerruf.
 - a. Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen. Davon ausgenommen sind fest eingerichtete Feuerstellen.
 - b. Feuer sind jederzeit zu beaufsichtigen und Funkenwurf sofort zu löschen. Die Glut in der Feuerstelle ist vor dem Verlassen der Feuerstelle vollständig zu löschen.
 - c. Es ist verboten, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
Das Steigenlassen von "Himmelslaternen / Heissluft-Ballons" (gekaufte oder selbstgefertigte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.
 3. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
 4. Die vorliegende Verfügung wird der Staatskanzlei, der Kantonspolizei, der KKO, den Landgemeinden und den Medien mitgeteilt und im Kantonsblatt publiziert.

Amt für Wald und Wild beider Basel



Holger Stockhaus
Amtsleiter a. I.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich anzumelden. Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrenten und deren Begründung samt Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise den Rekurrenten auferlegt werden (§§ 6 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren in Verbindung mit §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren).